

## **Festlegung des Datums des Beginns und Endes der Sommerzeit in den Kalenderjahren 2022 bis 2026**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Vorhabensart: Verordnung der Bundesregierung  
Laufendes Finanzjahr: 2021  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2022

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Gemäß Art. 4 der Richtlinie 2000/84/EG vom 19. Januar 2001, ABl. Nr. L 31 S. 21, hat die Europäische Kommission (EK) im Amtsblatt der Europäischen Union jeweils für fünf Kalenderjahre eine Mitteilung der Daten des Beginns und des Endes der Sommerzeit zu veröffentlichen. Mit der Mitteilung der Kommission vom 27.4.2021, ABl. Nr. C 149 S. 1, wurden diese Daten nunmehr für die Jahre 2022 bis 2026 kundgemacht.

Rechtsgrundlage für die Sommerzeit ist in Österreich das Zeitählungsgesetz BGBl. Nr. 78/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/1981, aufgrund dessen gemäß § 2 die Zeitumstellungsdaten durch Verordnung der Bundesregierung festgelegt werden. Mit der Neuerlassung der gegenständlichen Verordnung über die Sommerzeit wird entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben Beginn und das Ende der Sommerzeit für die Kalenderjahre 2022 bis 2026 festgelegt.

Von dieser Zeitumstellung betroffen sind naturgemäß alle Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie grundsätzlich alle Bürger und Bürgerinnen.

Die Übernahme der von der EK veröffentlichten Daten erfolgt durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union; für die Republik Österreich besteht daher keine Möglichkeit von diesen Daten abzuweichen.

#### **Ziel**

Festlegung der Daten von Beginn und Ende der Sommerzeit für die Kalenderjahre 2022 bis 2026 in Entsprechung der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 27.4.2021, ABl. Nr. C 149 S. 1.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Erlassung der Verordnung der Bundesregierung

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Die bestehende Regelung zur zweimal jährlichen Zeitumstellung bleibt unverändert aufrecht und ergeben sich aus der gegenständlichen Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

#### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Im Laufe der Jahre wurden zahlreiche Studien zur Sommerzeit in der EU durchgeführt. Auch die Europäische Kommission hat verschiedene Studien und Berichte in Auftrag gegeben oder erstellt. Mehrfach wird in Studien auf die Vorteile eines unionsweit harmonisierten Ansatzes und auf das Risiko im

Fall einer Fragmentierung („Zeitfleckerlteppich“) hingewiesen. In anderen Bereichen gibt es entweder Hinweise darauf, dass die Sommerzeit nur geringfügige Auswirkungen hat (zB relativ geringe Energieeinsparungen) oder die Belege sind nicht eindeutig wie zB im Hinblick auf die allgemeinen Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Straßenverkehrssicherheit.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient zur Umsetzung der Richtlinie 2000/84/EG unter Berücksichtigung der Mitteilung der EK vom 27.4.2021.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 95939933).